



## Tierärztliches Untersuchungsprotokoll

Für die Körung des ZSAA vom 29.-31.März 2019 im Hessischen Pferdezentrum in Alsfeld.  
Die Untersuchung erfolgt **nicht vor dem 16.März** und wird bis zum **22.März** an den  
**ZSAA e.V., PF 1139, 36209 Alheim** gesendet.

Eigentümer.....

Name des Hengstes:..... Geburtsdatum:.....

Lebensnummer: ..... Chip-Nr.: .....

Farbe:.....

Abzeichen verglichen: ..... (Tierarztbestätigung/Stempel)

Impfschutz, im Pferdepass

nachgewiesen  Tetanus  Influenza  Herpes  Sonstiges:

### Tierärztliche UNTERSUCHUNG

Pflege und Ernährungszustand  o.b.B. Beschreibung:

Haut, Narben (z.B.: OP-Narben  
Nabelbruch, sonstige)  o.b.B. Beschreibung:

Kopf-, Hals-, Rumpfbereich  
Rücken adpektorisch und  
palpatorisch  o.b.B. Beschreibung:

Schneidezähne  o.b.B. Beschreibung:

Überbiß (weniger als 50% in  
Reibung)  nein  ja

Augen  o.b.B. Beschreibung:

Hoden-Konsistenz  
rechts  prall-elastisch  weich  
links  prall-elastisch  weich

Hoden-Größe  
rechts  Gänseei  Hühnerei  kleiner als Hühnerei  
links  Gänseei  Hühnerei  kleiner als Hühnerei

Präputium, Hodensack  o.b.B. Beschreibung:

Kreislauf- und Atmungsapparat  
in Ruhe (inkl. Auskultation)

spontaner Husten  nicht vorhanden  vorhanden

# Zuchtverband für Sportpferde Arabischer Abstammung e.V.



Name des Pferdes:..... LNr.:.....

---

Adspektion und Palpation der Gliedmaßen	VL	VR
	HL	HR

---

Stellung, Huf, Hufform  o.b.B. Beschreibung:

---

Beschlag  nein  vorne  hinten

Besonderheiten:

---

Neurologische Störungen  
(z.B. Ataxische Störungen)  nein  ja

---

Sonstiges:

---

..... Untersuchungsdatum (zw. 16.und 22.3.2019)	..... Name des Tierarztes (Druckbuchstaben)	..... Unterschrift, Stempel des Tierarztes
---	---	--

## Anhang 1 Röntgenbilder für Deutsche Edelblutpferde- Hengste



**Anhang 1 – Röntgenbilder**

- gilt nur für Kör- und Anerkennungshengste der Rasse Deutsches Edelblutpferd

**Merkblatt für den Tierarzt - Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörung**

Ausschließlich digitale Röntgenaufnahmen sind per e-mail an den ZSAA einzureichen. Als derzeitiger Standard gilt DICOM 3.0. Eine gute Aufnahmequalität der Röntgenbilder ist Voraussetzung für eine einwandfreie tierärztliche Interpretation. Erwartet wird der Standard, wie er in dem derzeit gültigen Röntgenleitfaden gefordert wird. Sind Röntgenbefunde erkennbar, die einer genauen Abklärung durch Zusatzaufnahmen bedürfen, sind diese zu stellen.

Röntgenaufnahmen, die 3 Monate vor dem 1.Tag der Körung gemacht wurden, also nicht älter sind als 29.12.2018, besitzen Gültigkeit. Alle 18 Röntgenaufnahmen müssen dokumentationsicher und unverwechselbar bei der Herstellung beschriftet werden. Die Zuordnung zu einem Pferd muss zweifelsfrei möglich sein. Alle Aufnahmen sind entsprechend zu kennzeichnen:

Besitzer des Pferdes oder Auftraggeber  
Name bzw. Abstammung des Pferdes  
Lebensnummer, Alter, Geschlecht  
Aufnahmedatum  
Hersteller der Röntgenaufnahmen

**Die folgenden Röntgenaufnahmen sind mit einbelichteten Seitenzeichen am sedierten Pferd ohne Hufeisen zu erstellen:**

- Hufe vorne beiderseits 90° Zentrierung auf das Strahlbein
- Zehe vorne beidseits (90°) Zentrierung auf das Fesselgelenk
- Oxspringaufnahmen vorne beidseits (mit Abbildung des Fesselgelenkspaltes)
- Zehe hinten beidseits (90°) Zentrierung auf das Fesselgelenk
- Sprunggelenke beidseits (0°, 45° und 135°) es müssen Calcaneus und der proximale Bereich des Os metatarsale III dargestellt sein
- Knie beidseits ca. 90°
- Kniegelenke beidseits (180°) dargestellt sein müssen Kniescheibe, Distaler Anteil des Femurs, proximaler Bereich der Tibia einschließlich des Fbulakopfbereiches

**Der Abgabetermin der Röntgenbilder und der schriftlichen Befundung haben bis zum 15.März 2019 auf elektronischem Weg an [buero@zsaa.de](mailto:buero@zsaa.de) zu erfolgen.**

Nach diesem Termin eingereichte Aufnahmen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden, womit der Hengst von der Körung ausgeschlossen ist!

Die Röntgenkommission behält sich vor, zur besseren Interpretation zusätzliche Aufnahmen anzufordern. Qualitativ und technisch fehlerhafte Röntgenaufnahmen müssen in jedem Fall wiederholt werden. Sollten die Aufnahmen nicht den Mindestanforderungen an Technik und Qualität entsprechen, kann ein Hengst keine Zulassungsempfehlung zur Körveranstaltung erhalten.

Um die Aussteller der Hengste, den Veranstalter und die Tierärzte vor Haftungsansprüchen zu schützen, ist die Röntgenkommission für die Beurteilung der Röntgenbilder auf eine gute Qualität angewiesen.